

SteuerTIPPS zum Jahreswechsel 2024/2025



Liebe Leserin, lieber Leser!

Boots, Schals und Daunenjacken dominieren das Straßenbild, die letzten Blätter fallen und der Tag ist gefühlt schon wieder vergangen, bevor man seinen zweiten Morgenkaffee getrunken hat. Kaum sind die Uhren um eine Stunde zurückgestellt, scheint die Zeit in den verbleibenden Wochen bis zum Jahresende in doppeltem Tempo zu laufen. Zu viel ist noch zu erledigen, organisieren und vorzubereiten, bis die Feiertage dann endlich die verdiente Verschnaufpause bieten.

Ob Unternehmer, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – bei jedem von Ihnen steht auch steuerlich noch einiges auf dem Zettel. Schließlich sollen ja alle Möglichkeiten ausgeschöpft und kein Euro verschenkt werden. Damit Sie garantiert nichts vergessen und keinen wichtigen Termin verpassen, haben wir auch in diesem Jahr wieder das Wichtigste in 22 Tipps für Sie zusammengestellt.

Für Unternehmer gibt es gleich mehrere To-dos. Sofern Sie in Form einer Personengesellschaft agieren, müssen Sie Ihre Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Neuerungen des MoPeG prüfen. Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse 2023 bis zum 31. Dezember 2024 offenzulegen. Unabhängig von der Gesellschaftsform muss jeder Unternehmer auf die E-Rechnung vorbereitet sein, seine Investitionsentscheidungen im Hinblick auf die geschickte Nutzung aller Abschreibungsmöglichkeiten treffen und Zahlungsströme ggf. in Bezug auf die 10-Tage-Regel prüfen.

Daneben gilt es die neue Meldepflicht für Kassensysteme ab 2025 zu beachten, die geplanten neuen Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer im Blick zu behalten und sich bei all dem trotzdem nicht zu verzetteln. Apropos Zettel: Hier hat das Bürokratieentastungsgesetz zumindest dafür gesorgt, dass Kaufleute nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen Buchungsbelege künftig nur noch acht statt bislang zehn Jahre aufbewahren müssen.

Arbeitgeber sollte immer auch noch an ihre Mitarbeiter denken. Denn, ob ein Unternehmen erfolgreich ist oder nicht, bestimmen diese ganz erheblich mit. Grund genug, nicht nur für ein gutes Betriebsklima zu sorgen, sondern auch finanzielle Anreize zu setzen. Gelingen kann dies beispielsweise mit noch nicht ausgeschöpften Inflationsausgleichsprämien, einer gelungenen Weihnachtsfeier, kleinen Geschenken oder auch der Bezuschussung des Weihnachtsurlaubs.

Darüber hinaus gibt es für Unternehmer und Privatpersonen gleichermaßen noch viele weitere Steuertipps. So lassen sich mit Spenden nicht nur gute Taten vollbringen und mit der Beauftragung von Handwerkern für Renovierungsarbeiten nicht nur die eigenen vier Wände verschönern, sondern auch Steuern sparen.

Die Themen Krankheitskosten und Altersvorsorge sollten keinesfalls ignoriert werden, denn auch diese sind steuerrelevant. Wer mit seinen Kapitaleinkünften auch Verluste zu verzeichnen hatte, muss bis zum 15. Dezember eine entsprechende Verlustbescheinigung bei seinem Kreditinstitut beantragen und wer noch offenen Forderungen aus 2021 hinterherläuft, der sollte schnell handeln, um nicht in die Verjährungsfalle zu tappen. Sie sehen – es bleibt noch einiges zu tun.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre

Ihre ETL-Fachredaktion



Daran sollten Unternehmer bis Jahresende denken

Tipp 1: Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften prüfen

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (MoPeG) wurde eine neue Ausschüttungsfiktion in das Handelsgesetzbuch aufgenommen. Dadurch hat jeder Gesellschafter bereits aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines gesamten Gewinnanteils. Bisher galt dies lediglich hinsichtlich der (Eigen)Kapitalverzinsung mit vier Prozent pro Jahr.

Die Regelungen durch das MoPeG sind bereits seit dem 1. Januar 2024 zwingend zu beachten. Das gilt bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 enden.

Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, dass die Gewinnanteile der Gesellschafter ohne abweichende gesellschaftsvertragliche Vereinbarung im Jahresabschluss bereits vollständig als Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern zu erfassen sind. Neben den problematischen Folgen für die Innenfinanzierung der Gesellschaft kann sich ggf. auch die Möglichkeit zur Fremdfinanzierung (Darlehensgewährung durch Banken, Gründung stiller Gesellschaften etc.) verschlechtern, weil der Ausweis von Fremdkapital (anstatt von Eigenkapital) auch Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bilanzkennzahlen (Verschuldungsgrade etc.) hat.

Hinweis: Gewöhnlich regeln Gesellschafter ihre Gewinnansprüche entweder direkt im Gesellschaftsvertrag oder durch eine entsprechende Öffnungsklausel für die notwendige Beschlussfassung. Somit sollte die neue gesetzliche Ausschüttungsfiktion in der Regel ins Leere laufen. Dennoch sollten die Gesellschaftsverträge vor diesem Hintergrund noch einmal überprüft und ggf. angepasst werden, um negative Konsequenzen der neuen Vollausschüttungsfiktion zu vermeiden.

Tipp 2: Gut auf die E-Rechnung vorbereitet sein

In knapp einem Monat kommt die E-Rechnung für Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern. Das bedeutet: Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen Rechnungen elektronisch empfangen und grundsätzlich auch versenden können.

Also höchste Zeit, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Was ist für den Empfang von E-Rechnungen zu tun? Für den Empfang einer E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 reicht es grundsätzlich aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass die Datenformate der Lieferanten oder Dienstleister mit der vorhandenen Hardware und Software gelesen, verarbeitet und archiviert werden können. Unternehmer sollten daher kurzfristig ihren Softwareanbieter kontaktieren.

Zusätzlich sollten Unternehmer ihre internen Prozesse und Strukturen überprüfen. Es muss festgelegt werden, wer in welchem Rhythmus den Rechnungseingang überwacht, prüft und gegebenenfalls neue Rechnungen herunterlädt. Auch an Vertretungsregelungen, Zugriffsrechte und den Umgang mit fehlerhaften Rechnungen sollten Unternehmer denken. Nicht zuletzt müssen die eigenen Mitarbeiter geschult und eine Verfahrensdokumentation erstellt werden.

Tipp: Sie haben Fragen zur E-Rechnung? Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen auf unserer [Landingpage „E-Rechnung“](#) zusammengetragen.

Tipp 3: Wirtschaftsgüter optimal abschreiben

Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Hard- und Software oder Fahrzeuge nutzen sich ab. Dieser Werteverlust wird über die Absetzung für Abnutzung (AfA) steuerlich als Betriebsausgabe angesetzt. Auch mit Investitionen, die Sie bis zum Jahresende tätigen, können Sie daher den Gewinn des Jahres 2024 noch beeinflussen. Komplett sind die Aufwendungen für die Anschaffung allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen abziehbar.

1. Grundsatz: Es muss zeitanteilig abgeschrieben werden

In der Regel sind die Wirtschaftsgüter über die Nutzungsdauer abzuschreiben, betriebliche Pkw z. B. über 6 Jahre, Büroeinrichtung über 10 Jahre. Zu beachten ist, dass für 2024 nur noch eine anteilige Abschreibung mit 2/12 oder 1/12, also für November und Dezember oder nur für Dezember zulässig ist. Wird beispielsweise ein Transporter für 54.000 Euro (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 9 Jahre) im November angeschafft, können 2024 nur noch 1.000 Euro gewinnmindernd geltend gemacht werden, in 2025 sind es dann 6.000 Euro.

2. Verlängerung geplant: Wahlrecht zur degressiven Abschreibung

Die Abschreibung in fallenden Jahresbeiträgen (degressiv) ermöglicht in den ersten Jahren regelmäßig höhere Abschreibungsbeträge. Seit dem 1. April 2024 und befristet bis 31. Dezember 2024 wurde erneut die Möglichkeit geschaffen, neu angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens linear oder degressiv abzuschreiben. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren ist eine Verlängerung dieser Regelung bis Ende 2028 geplant. Eine Anhebung der Abschreibungssätze fand bislang keine Mehrheit.

Die degressive Abschreibung beträgt momentan das Zweifache der linearen Abschreibung, maximal 20 Prozent. Allerdings ist auch die degressive Abschreibung in 2024 nur zeitanteilig zulässig. Für den im Dezember für 54.000 Euro angeschafften Transporter könnten damit in diesem Jahr maximal noch 1.800 Euro (6.000 Euro lineare AfA x 2 = 12.000 Euro, max. 54.000 Euro x 20 Prozent = 10.800 Euro x 2/12) abgeschrieben werden, in 2025 wären es 10.440 Euro (20 Prozent vom Restbuchwert).

3. Sonderabschreibungen ermöglichen höhere Abschreibungsbeträge

Kleine und mittlere Unternehmen können im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung insgesamt noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % geltend machen. Auch für ein erst im November oder Dezember des Jahres angeschafftes Wirtschaftsgut können die vollen 20 % angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Sie das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich (mindestens zu 90 %) für unternehmerische Zwecke nutzen. Zudem darf Ihr Gewinn 200.000 Euro nicht überschreiten. Für einen im November 2024 für 54.000 Euro angeschafften Transporter könnten somit zusätzlich bis zu 10.800 Euro abgeschrieben werden.

4. Hard- und Software sofort abschreiben

Für verschiedene Hard- und Software, z. B. Tablets, Laptops und Dockingstations (nicht jedoch Handys!) hat die Finanzverwaltung die Abschreibungsdauer auf 1 Jahr verkürzt. Damit kann die in diesem Jahr angeschaffte Hard- und Software komplett auf einen Erinnerungsbuchwert von 1 Euro abgeschrieben werden. Das ist sogar für erst zum Jahresende angeschaffte Hard- und Software zulässig. Die Höhe der Anschaffungskosten spielt dabei keine Rolle, es können also auch hochwertige Personalcomputer in voller Höhe als Aufwand verbucht werden.

5. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Andere Wirtschaftsgüter (außer Hard- und Software) können nur dann sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ihre Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) nicht mehr als 800 Euro betragen und das erworbene abnutzbare Wirtschaftsgut auch selbständig nutzbar ist. Ein für 750 Euro im Dezember angeschafftes Handy könnte also in voller Höhe als Aufwand steuerlich geltend gemacht

werden. Der Gesetzgeber plant hier Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für Geringwertige Wirtschaftsgüter abzuschaffen.

Zusätzlich soll eine [Anhebung der Sammelpostengrenze](#) von 250 Euro auf 800 Euro sowie der Obergrenze von 1.000 Euro auf 5.000 Euro erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 auf 3 Jahre verringert werden.

6. Investitionsabzugsbetrag

Auch wenn Sie erst in den nächsten drei Jahren investieren wollen, können Sie bereits 2024 gewinnmindernde Abzugsbeträge geltend machen – mit Hilfe eines Investitionsabzugsbetrags (IAB). Sie können einen IAB in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes bilden, maximal einen IAB in Höhe von 200.000 Euro. Voraussetzung ist, dass der Gewinn Ihres Unternehmens nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.

Hinweis: Für in 2021 gebildete IAB muss bis Ende 2024 investiert werden. Ansonsten sind die IAB rückwirkend aufzulösen. Prüfen Sie, ob eine Investition in 2024 betriebswirtschaftlich und steuerlich sinnvoll ist!

Tipp 4: Die 10-Tage-Regel beachten und optimal für sich nutzen

Kleine Unternehmen und Freiberufler dürfen ihren Gewinn durch eine vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Für den Gewinn des Jahres 2024 ist somit grundsätzlich entscheidend, ob die Betriebseinnahmen bereits auf dem Bankkonto gutgeschrieben bzw. in der Kasse vereinnahmt wurden und ob Zahlungen für Betriebsausgaben bereits abgeflossen sind. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von zahlungswirksamen Aufwendungen in den Dezember 2024 kann der zu versteuernde Unternehmensgewinn gemindert werden. Um dies zu steuern, können Sie beispielsweise mit Kunden oder Lieferanten andere Zahlungsziele vereinbaren.

Mit der sogenannten 10-Tage-Regel gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip. Diese betrifft [regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben](#), die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen. Die Regel besagt, dass diese Einnahmen und Ausgaben als im Wirtschaftsjahr der Verursachung zugeflossen gelten, vorausgesetzt, sie sind in diesem Zeitraum auch fällig. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres.

Auf der Ausgabenseite sind beispielsweise die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen, Mieten, Versicherungsbeiträge oder Darlehenszinsen betroffen. Auf der Einnahmenseite sind es die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, wie z. B. jährliche Zahlungen für Garantieverträge oder regelmäßig erfolgende Vorauszahlungen für Wartungsverträge, die unter die 10-Tage-Regelung fallen, wenn die Zahlungen auch in dieser Frist fällig sind. Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember fällt nur unter die 10-Tage-Regelung, wenn keine Dauerfristverlängerung beantragt wurde.

Hinweis: Wird aber beispielsweise die Jahresprämie für die Betriebshaftpflichtversicherung für das Jahr 2025 bereits am 10. Dezember gezahlt, kann der gesamte Betrag in 2024 als Aufwand angesetzt werden, denn außerhalb der 10-Tages-Frist kommt es auch bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben nicht auf die Fälligkeit, sondern nur auf den Zu- oder Abfluss an.

Tipp 5 – Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten

Kleinstunternehmen, aber auch Unternehmen, die überwiegend umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten) können umsatzsteuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen. Wer als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer gilt, muss in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Voraussetzung ist, dass die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres nicht mehr als 22.000 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen. Überschreiten Sie allerdings eine der beiden Grenzen, werden Sie im Jahr 2025 umsatzsteuerpflichtig, d. h. Sie müssen in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Allerdings dürfen Sie dann auch die Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen abziehen, soweit die bezogenen Waren und Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden.

Doch Achtung: Ab 2025 plant der Gesetzgeber Änderungen bei den Kleinunternehmern. Ab 2025 soll die maßgebliche Umsatzgrenze auf 25.000 Euro (bisher 22.000 Euro) bzw. 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) angehoben werden. Die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz bei Beginn oder Ende der unternehmerischen Tätigkeit in einem Jahr entfällt.

Beim Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze soll die Umsatzsteuerpflicht sofort und nicht erst ab dem nächsten Jahr bestehen. Der Verkauf von Anlagevermögen soll dabei künftig nicht mehr zum Gesamtumsatz zählen. Der Verzicht zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung für inländische Unternehmer muss bis Ende Februar des zweiten Folgejahres erfolgen.

Für Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet wird eine separate Regelung eingeführt. Dazu wird eine neue Kleinunternehmer-IdNr. eingeführt, die zur Erfüllung von neuen Meldepflichten (quartalsweise Umsatzmeldungen an das BZSt) benötigt wird.

Hinweis: Möglicherweise ist die Umsatzsteuerpflicht für Sie aber auch vorteilhaft, denn dann sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt. In diesem Fall können Sie ab 2025 zur Umsatzsteuerpflicht optieren, auch wenn Sie die Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten. Sie sind dann jedoch für fünf Jahre an die Umsatzsteuerpflicht gebunden.

Tipp 6: Neue Meldepflicht für Kassensysteme ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 steht das neue Mitteilungsverfahren für elektronische Aufzeichnungssysteme wie Kassen, zur Verfügung. Grundsätzlich ist die Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme vorzunehmen. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 vorzunehmen. Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Die Mitteilung hat über das Programm „Mein ELSTER“ oder die ERIC-Schnittstelle elektronisch an die Finanzverwaltung zu erfolgen.

Hinweis: Ausgenommen sind jedoch Taxameter und Wegstreckenzähler, die ohne eine technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden und für die die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung (längstens bis 31. Dezember 2025) in Anspruch genommen wird.

Tipp 7: Förderung gewerblicher E-Lastenfahräder

Unternehmer, die die Anschaffung von E-Lastenfahrädern und -anhängern planen, können seit dem 1. Oktober 2024 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Förderanträge stellen. Es darf noch keine Bestellung ausgelöst worden sein. Zusätzlich ist eine Beschreibung erforderlich, wofür das Lastenrad genutzt werden soll. Antragsberechtigt sind private Unternehmen sowie Körperschaften bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Hochschulen. Die Förderquote beträgt 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 3.500 Euro pro Rad. Welche Räder von welchem Hersteller förderfähig sind, listet die BAFA in einer [Positivliste](#) auf.

Tipp 8: Ist das Kunst oder kann das weg?

Im Zeichen des Bürokratieabbaus wurde gesetzlich geregelt, dass Kaufleute nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen Buchungsbelege künftig nur noch acht statt bislang zehn Jahre aufbewahren müssen. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Unterlagen zum Zollkodex sind zehn Jahre, Buchungsbelege acht Jahre und die sonstigen Unterlagen (Handels- und Geschäftsbriefe) sechs Jahre aufzubewahren. Analog wird die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen – auch für die E-Rechnungen - an die geänderte Aufbewahrungsfrist angepasst.

Hinweis: Die Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Unterlagen beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die jeweiligen Geschäftsbücher gemacht wurde oder der Buchungsbeleg entstanden ist. In Ausnahmefällen müssen Unterlagen jedoch noch länger aufbewahrt werden, z. B. wenn das Besteuerungsverfahren durch eine Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Daneben sollten Unterlagen, die dauerhaft von Bedeutung sind, so lange archiviert werden, wie sie steuerlich relevant sein können (z. B. Mietverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge). Und bei allen Coronahilfen muss genau geschaut werden, welche Aufbewahrungsfristen für die Bescheide und damit auch für die diesen zugrundeliegenden Unterlagen zu beachten sind.



Wie Arbeitgeber ihre Pflichten erfüllen und Gutes tun können

Tipp 9: Mit Inflationsausgleichsprämie noch in 2024 finanziell unterstützen

Nicht nur das monatliche Gehalt, sondern auch Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld oder Prämien sowie eine Vielzahl von Sachbezügen sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Doch es gibt auch Benefits, die Brutto für Netto beim Arbeitnehmer ankommen und der Arbeitgeber auch den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung nicht zahlen muss. Dazu gehört unter anderem die sogenannte [Inflationsausgleichsprämie](#), die es Arbeitgebern ermöglicht, ihren Mitarbeitern auch Barlohn steuer- und beitragsfrei auszuzahlen. Bis zu 3.000 Euro können noch bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden – in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen. Damit kann der Arbeitgeber beispielsweise die Heizkosten oder auch den Weihnachtseinkauf bezuschussen. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt erfolgen. Sie dürfen also kein Weihnachtsgeld ersetzen, auf welches der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrages oder einer betrieblichen Übung Anspruch hat.

Hinweis: Die Inflationsausgleichsprämie ist nur steuer- und beitragsfrei, wenn sie bis zum 31. Dezember 2024 auf dem Konto des Arbeitnehmers eingegangen ist.

Tipp 10: Weihnachtsfeier richtig planen und versteuern

Die traditionelle Weihnachtsfeier ist in vielen Unternehmen ein Muss. Für den Arbeitgeber sind zwar alle mit einer Weihnachtsfeier verbundenen angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Für den Arbeitnehmer können die Vorteile aber teilweise steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Vorteile aus Betriebsveranstaltungen sind nur steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie den Freibetrag von 110 Euro je teilnehmenden Arbeitnehmer (für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr) nicht überschreiten. Wer die 110-Euro einhalten will, sollte die Teilnehmerzahl vorsichtig kalkulieren, denn auch die sogenannten No-Show-Kosten sind mit in die Bewertung des geldwerten Vorteils der teilnehmenden Arbeitnehmer einzubeziehen.

Nehmen also viele angemeldete Arbeitnehmer krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Weihnachtsfeier nicht teil, kann der Vorteil für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer schnell den Freibetrag von 110 Euro übersteigen. Werden auch die Partner der Arbeitnehmer zur Weihnachtsfeier eingeladen, so sind die für diesen angefallenen Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern einzeln hinzuzurechnen.

Soweit der Freibetrag überschritten wird bzw. mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr stattfinden, kann der Arbeitgeber die Vorteile pauschal mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern und die Steuern übernehmen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27. März 2024 ([VI R 5/22](#)) klargestellt, dass die Pauschalierung mit 25 Prozent zzgl. SolZ auch dann zulässig ist, wenn eine Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, vorausgesetzt, die Pauschsteuer wird im Lohnabrechnungszeitraum der Leistung erhoben und gezahlt. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht für die Beitragsfreiheit nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht aus, sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden. Diese seit 2016 geltende Regelung hat das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 23. April 2024, [B 12 BA 3/22 R](#)) in einem aktuellen Urteil bestätigt.

Eine kleine Schonfrist gewähren die Sozialversicherungsträger bislang im Rahmen einer Billigkeitsregelung: Wird die Pauschalierung bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres (Abgabefrist der Lohnsteuerjahresbescheinigungen) nachgeholt, bleibt die Sozialversicherungsfreiheit erhalten. Wird der Vorteil erst später, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung pauschal versteuert, fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Arbeitgeber müssen dann neben dem Arbeitgeber- auch noch den Arbeitnehmeranteil tragen.

Tipp: Prüfen Sie daher, ob die geldwerten Vorteile aus der Weihnachtsfeier 110 Euro je Arbeitnehmer übersteigen. Falls ja, ist die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Weihnachtsfeier zu erklären und abzuführen.

Tipp 11: Weihnachtsüberraschung muss keine Steuerfalle sein

Weihnachtsgeschenke gibt es nicht nur im Privaten. Auch viele Unternehmer möchten sich mit einer Weihnachtsüberraschung bei ihren Mitarbeitern für das im vergangenen Jahr Geleistete bedanken. Doch eine Weihnachtsgratifikation oder auch ein 13. Gehalt ist als Barlohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Vom Brutto bleibt dabei netto meist nur die Hälfte übrig und der Arbeitgeber muss zusätzlich noch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung oben drauflegen. Doch so teuer muss es nicht werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für eine steuerbegünstigte Weihnachtsüberraschung, bei denen sogar keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

1. Weihnachtsurlaub bezuschussen

Viele Arbeitnehmer freuen sich auf ein paar erholsame Urlaubstage zum Jahresende. Ob Neujahr in den Bergen, an der Ostsee oder auch Ausflüge in die nähere Umgebung und relaxen in einer Freizeitoase: Erholung hat viele Gesichter, kostet aber auch so einiges. Hier kann der Arbeitgeber mit einer pauschalbesteuerten Erholungsbeihilfe unter die Arme greifen: 156 Euro für den Mitarbeitenden, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind – netto ohne Abzüge. Die 25 Prozent pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zahlt dann der Arbeitgeber. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Pauschsteuer in dem Lohnabrechnungszeitraum erhoben und abgeführt wird, in dem die Erholungsbeihilfe gezahlt wird.

2. Weihnachtsgeschenk

Und auch ein Weihnachtsgeschenk kann steuerfrei oder pauschalbesteuert zugewendet werden. Geschenke (kein Bargeld!) im Wert von bis zu 60 Euro sind steuerfrei, wenn sie der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden im Rahmen einer Weihnachtsfeier zuwendet und die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen (Feier + Geschenk) den Freibetrag in Höhe von aktuell 110 Euro für Betriebsveranstaltungen nicht überschreiten. Wird die Feier doch etwas teurer, kann der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Feier erhoben und abgeführt wird.



Steuerliche Abzugsbeträge und Steuerboni in 2024 optimal nutzen

Tipp 12: Spenden sind steuerbegünstigt

Naturkatastrophen, Wirbelstürme und Überschwemmungen haben auch in diesem Jahr Menschenleben gekostet, Menschen obdachlos gemacht und Hungersnöte ausgelöst. Und auch die Menschen in den von Kriegen betroffenen Gebieten der Ukraine und in Nahost benötigen dringend Hilfe, insbesondere Spendengelder aus aller Welt. Mit jeder Spende für wohltätige und gemeinnützige Zwecke können Sie helfen und diese Spenden steuerlich als Sonderausgaben abziehen. Abziehbar sind bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte.

Auch wenn Sie politisch engagiert sind und eine Partei (im Sinne von § 2 Parteiengesetz, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist) unterstützen, können Sie Steuern sparen. 50 Prozent der Aufwendungen, maximal 825 Euro (50 Prozent von 1.650 Euro) können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften kann jeweils der doppelte Betrag, also 3.300 Euro, angesetzt werden.

Hinweis: Für die von Überschwemmungen betroffenen Gebiete in Deutschland haben einige Bundesländer sogenannte [Katastrophenerlasse](#) veröffentlicht, die unter anderem Erleichterungen beim Spendennachweis enthalten.

Tipp 13: Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Fast jeder hat Aufwendungen für haushaltsnahe [Handwerker- und Dienstleistungen](#). Reparaturen und Wartungsarbeiten gibt es in jedem Haushalt und oftmals wird auch eine Haushaltshilfe beschäftigt. Und auch in der Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters einer Wohnungseigentümergeinschaft finden sich Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen. Doch die muss man nicht alleine bezahlen. 20 Prozent der Aufwendungen können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Damit lassen sich Einkommensteuern von bis zu 5.710 Euro sparen: 1.200 Euro (20 Prozent von 6.000 Euro) für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt (z. B. Malerarbeiten, Reparaturen im Haushalt), 4.000 Euro für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis bzw. haushaltsnahe Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen (20 Prozent von 20.000 Euro) sowie 510 Euro (20 Prozent von 2.550 Euro) für einen im Haushalt tätigen Mini-Jobber.

Tipp: Lassen Sie sich diese Steuerboni nicht entgehen und schöpfen Sie sie optimal aus! Sie benötigen lediglich eine Rechnung und eine unbare Zahlung in diesem Jahr. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll und möglich, Zahlungen in das nächste Jahr zu verschieben. Sprechen Sie mit Ihrem Handwerker oder Dienstleister und prüfen Sie, was für Sie die größte Steuerersparnis bringt!

Tipp 14: Höherer Sonderausgabenabzug durch Vorauszahlungen

Auch mit der Vorauszahlung von [Krankenversicherungsbeiträgen](#) können Steuererstattungen erhöht oder Steuernachzahlungen gemindert werden. Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Wenn Sie Krankenversicherungsbeiträge vorauszahlen, lassen sich die steuerlich abziehbaren Sonderausgaben erhöhen. Steuerlich ist es zulässig, die Beiträge für bis zu drei Jahre im Voraus zu zahlen. Fragen Sie Ihre Krankenversicherung, ob sie diese steuerliche Gestaltung ermöglicht.

Neben den Beiträgen für 2024 könnten so auch die Beiträge für 2025, 2026 und 2027 gezahlt werden. Durch die vorgezogene Beitragszahlung können Sie dann in den nächsten Jahren bis zur Höhe von 2.800 Euro (Unternehmer) bzw. 1.900 Euro (Nichtunternehmer) andere Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungen, zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen (Zahnzusatz- oder Auslandskrankenversicherung, Chefarztbehandlung etc.) oder vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen steuerlich geltend machen. Ehepaare können bis zu 5.600 Euro (Unternehmerpaare) bzw. 3.800 Euro (Nichtunternehmerpaare) abziehen.

Achtung: Ihre Vorauszahlungen müssen spätestens am 21. Dezember 2024 vom Konto abgeflossen sein, damit das Finanzamt die Sonderausgaben noch für 2024 berücksichtigt.

Tipp 15: Altersvorsorgebeiträge zu Rürup-Verträgen abziehen

Altersarmut ist ein Thema, das nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch Selbständigen Sorgen bereitet. Unternehmer sind regelmäßig nicht gesetzlich versichert, sondern müssen privat für ihr Alter vorsorgen. Dafür gibt es verschiedene Bausteine, die zum Teil auch steuerlich begünstigt sind. So werden Beiträge zu einem Rürup-Rentenvertrag steuerlich durch die Abziehbarkeit als Sonderausgaben gefördert. Dabei sind [100 % der gezahlten Beiträge](#) zu einem Rürup-Vertrag, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken, gedeckelt auf einen Höchstbetrag, steuerlich abziehbar. In 2024 werden Beiträge bis zu 27.565 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 55.130 Euro) begünstigt. Damit können erheblich Steuern gespart werden, aber auch schon kleinere Beträge helfen beim Steuern sparen.

Tipp: Wenn Sie beispielsweise in diesem Jahr noch 5.000 Euro in einen Rürup-Vertrag einzahlen, können Sie bei einem Steuersatz von 42 Prozent über 2.000 Euro Einkommensteuer sparen.

Tipp 16: Altersvorsorgezulage auch als Unternehmer sichern

Auch zusätzliche private Altersvorsorgeverträge werden steuerlich begünstigt, beispielsweise durch die sogenannte Riesterförderung. Zwar sind Selbständige, Unternehmer und in berufsständischen Versorgungswerken Versicherte regelmäßig selbst nicht riesterbegünstigt. Sie können aber mittelbar über ihren Ehepartner begünstigt sein, wenn dieser rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder Beamter ist. Schon ein Mini-Job mit einem Eigenanteil von 3,6 Prozent Rentenversicherungsbeiträgen reicht aus. Dann können auch Sie als Unternehmer mit einem eigenen privaten Riestervertrag eine Altersvorsorgezulage erhalten. Jeder Riester-Sparer kann für seinen Vertrag maximal eine Zulage in Höhe von 175 Euro erhalten. Für jedes Kind gibt es zusätzlich 300 Euro (185 Euro für vor 2008 geborene Kinder). Um die vollen Zulagen zu erhalten, ist ein Eigenanteil in Höhe von 4 Prozent des Vorjahresbruttoarbeitsentgelts des Arbeitnehmerehegatten zu zahlen, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulagen und mindestens ein Sockelbetrag von 60 Euro. Prüfen Sie die Höhe des Eigenanteils, damit Sie die ungekürzte(n) Zulage(n) für 2024 erhalten.

Hinweis: Der Gesetzgeber plant eine umfassende Reform der privaten Altersvorsorge. Die Zulagenförderung soll zukünftig grundsätzlich beitragsproportional erfolgen und die individuelle Mindesteigenbeitragsberechnung für den Erhalt der maximalen Zulage entfallen. Geplant ist, Altersvorsorgende mit Kindern durch eine beitragsproportionale Kinderzulage zu fördern und Altersvorsorgende mit geringen Einkommen sowie Berufseinsteiger darüber hinaus mit festen Erhöhungsbeträgen zu unterstützen. Verbesserungen soll es auch für bereits abgeschlossene Riester-Verträge durch die Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrages auf 3.500 Euro bei grundsätzlichem Bestandsschutz geben. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt hier abzuwarten.

Tipp 17: Unterhaltszahlungen und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen

Kinder benötigen auch während des Studiums meist eine finanzielle Unterstützung. Kindergeld gibt es aber nur bis zum 25. Lebensjahr. Eltern, die ihre studierenden Kinder noch länger finanziell unterstützen, können den Fiskus an den Unterhaltskosten beteiligen. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind, welches über kein Vermögen und nur geringe Einkünfte verfügt, können im Jahr 2024 Unterhaltsaufwendungen bis 11.784 Euro sowie die von ihm geschuldeten Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern allerdings die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen.

Auch Aufwendungen für Ihre Krankheitskosten, z. B. eine neue Brille, Zahnersatz oder einen Kuraufenthalt, können Sie steuerlich geltend machen, allerdings nur, soweit Ihre zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist von Ihrem Familienstand, den steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sowie Ihrem Einkommen abhängig. Sie beträgt zwischen 1 % und 7 % Ihrer Einkünfte und wird in einem gestaffelten Verfahren berechnet. Bei Familien mit Kindern ist – bei vergleichbaren Einkommen – die zumutbare Eigenbelastung wesentlich geringer als bei Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kinder. Versuchen Sie daher, die Kosten in einem Jahr zu bündeln. Mit Ihren Zahlungen im Dezember können Sie hier noch etwas gestalten, damit Sie entweder 2024 oder 2025 die Belastungsgrenze übersteigen, denn entscheidend ist das Jahr der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum. So können Sie möglicherweise eine erst im Januar 2025 fertiggestellte Brille schon in 2024 bezahlen oder eine Anzahlung leisten, um die Grenze in 2024 zu überschreiten. Andererseits könnten Sie mit dem Dienstleister vereinbaren, die Zahlung erst (im Januar) 2025 zu leisten.

**Schnelles Handeln gefragt: Wichtige Termine in 2024 nicht versäumen****Tipp 18: Jahresabschlüsse 2023 bis spätestens 31. Dezember 2024 offenlegen**

Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse unverzüglich nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag beim elektronischen Unternehmensregister einzureichen.

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, wie es bei den meisten Unternehmen üblich ist, dann muss der Abschluss für das Jahr 2023 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Wer verspätet einreicht, muss mit Sanktionen rechnen. Dabei ist es unbeachtlich, dass steuerlich beratene Unternehmen für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2023 noch Zeit haben (31. Mai 2025 aufgrund der Verlängerung des regulären Abgabetermins).

Tipp 19: Verlustbescheinigungen für Kapitaleinkünfte bis 15. Dezember 2024 beantragen

Der Aktienmarkt verspricht gleichermaßen Chancen und Risiken. Und so mancher hat in Aktien und Fonds investiert und sich dabei verzockt. Daraus resultierende Verluste können zwar nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden, aber mit erzielten Aktiengewinnen. Auf die Aktiengewinne ist dann insoweit keine Abgeltungsteuer zu zahlen. Die Verrechnung funktioniert aber nur automatisch, wenn alle Aktienkäufe und -verkäufe über das gleiche Kreditinstitut abgewickelt werden.

Wurden die Verluste bei einem anderen Kreditinstitut erzielt als die Gewinne, benötigen Sie eine Verlustbescheinigung, um Ihre Aktienverluste mit Ihren Aktiengewinnen in der Steuererklärung für 2024 zu verrechnen. Diese Verlustbescheinigung müssen Sie beantragen, sonst ist eine Verrechnung in der Steuererklärung nicht möglich und die Bank schreibt Ihren Verlustverrechnungstopf in 2025 fort.

Tipp: Beachten Sie hierbei jedoch die Antragsfrist! Denn die Verlustbescheinigung müssen Sie bis spätestens zum 15. Dezember 2024 bei Ihrem Kreditinstitut beantragen. Achtung: Es gibt keine Fristverlängerung.

Tipp 20: Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen beachten

Arbeitgeber sind nicht nur verpflichtet, die Löhne ihrer Mitarbeiter rechtzeitig abzurechnen und auszuzahlen. Sie müssen auch die Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten, beim Finanzamt bzw. den Einzugsstellen der Sozialversicherung anmelden und abführen. Auch hier gilt es Fristen zu beachten. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember werden daher am 23. Dezember 2024 fällig. Das gilt sowohl für Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber an die jeweiligen Einzugsstellen der Sozialversicherung zu entrichten haben als auch für die Beiträge freiwillig gesetzlich Versicherter. Die Beitragsnachweise für den Monat Dezember sind aber bereits bis zum 19. Dezember 2024 einzureichen.

Tipp 21: Freiwillige Steuererklärung für 2020 noch bis 31. Dezember 2024 einreichen

Nicht alle Arbeitnehmer sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Doch auch wenn es immer mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, lohnt es sich in vielen Fällen, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Durch zusätzliche Werbungskosten, weitere Sonderausgaben oder Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen kommt es oftmals zu einer Steuererstattung. Für diese sogenannte Antragsveranlagung haben Sie sogar vier Jahre Zeit. Sie können somit noch bis zum 31. Dezember 2024 eine Steuererklärung für 2020 abgeben.

Hinweis: Sind Sie dagegen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, z. B. weil Sie im vergangenen Jahr Kurzarbeiter-, Kranken- oder Elterngeld bezogen haben, haben Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung für 2023 bereits verpasst und es drohen bereits Verspätungszuschläge. Werden Sie jedoch steuerlich vertreten, bleibt grundsätzlich noch Zeit, denn in diesem Fall sind die Steuererklärungen für 2023 sogar erst bis zum 31. Mai 2025 zu übermitteln.

Tipp 22: Verjährung offener Forderungen vermeiden

Haben auch Sie säumige Zahler und noch offene Forderungen aus 2021? Dann sollten Sie prüfen, ob eine drohende Verjährung zum Jahresende mit einem gerichtlichen Mahnverfahren hinausgeschoben werden kann. Im Geschäftsalltag gilt in der Regel eine 3-jährige Verjährungsfrist, die mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem ein Anspruch auf Tun oder Unterlassen entstanden ist. Damit verjähren zum 31. Dezember 2024 alle offenen Forderungen aus 2021, bei denen kein gerichtliches Mahnverfahren, keine Klage oder kein Schuldanerkenntnis vorliegt. Bestehen Forderungen aus sogenannten Dauerschuldverhältnissen, wie es z. B. Mietverhältnisse sind, ist die Verjährung für jeden einzelnen Anspruch zu prüfen. Bestehen Unsicherheiten im Umgang mit drohenden Verjährungen, sollte ein Rechtsanwalt konsultiert werden.